

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, IG I 1 Herrn Dr. Siegfried Waskow Postfach 12 06 29 53048 Bonn RA Jörg-Uwe Brandis Geschäftsführer

Jägerstraße 6 10117 Berlin

Postfach 08 07 51 10007 Berlin

T. (030) 755 414-330 F. (030) 755 414-366

brandis@uniti.de www.uniti.de

Berlin, 7. Juli 2015

Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-RL) Verbändeanhörung zur Novelle UVPG, 9. und 12. BImSchV Ihr Aktenzeichen: IG I 1 – 45405/6.1; IG I 4 – 50121-4/3

Sehr geehrter Herr Dr. Waskow,

wir kommen als Interessenvertretung des Mineralölmittelstandes zurück auf unser Schreiben vom 19. Juni 2015, in dem wir ankündigten, mangels Teilnahmemöglichkeit an der Anhörung der Verbände, zu deren Kreis wir leider nicht gehörten, unsere Stellungnahme zeitnah nachzureichen. Von dieser Möglichkeit möchten wir nachfolgend Gebrauch machen.

Wir halten den Verordnungsentwurf in der zur Anhörung gebrachten Form insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Neuregelungen in § 50 BlmSchG für nicht sachgerecht und nachbesserungsbedürftig. Vor allem bei Anwendung der neuen Vorschriften auf die von uns vertretene mittelständische Wirtschaft mit ihren dem Störfallrecht unterliegenden kleineren bis mittleren Industrieanlagen (Kraftstoffe, Gase, Chemikalien) halten wir einen Teil der Regelungen für nicht zumutbar und insgesamt unverhältnismäßig.

In die geplanten Neuregelungen zu § 50 BImSchG müssen im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand bei bestehenden Anlagen dringend entsprechende Konkretisierungen aufgenommen werden, um vom Gesetzgeber nicht gewollte bzw. unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. So sollte in den neuen Vorschriften unbedingt eine Klarstellung erfolgen, dass in bestehenden Industriestandorten der Weiterbetrieb von Anlagen sowie deren Erweiterung auch dann möglich ist, wenn die (aus Industriesicht "kritische") Nachbarschaft im Laufe der Betriebsjahre immer weiter an den Betrieb herangerückt ist. Quasi jede mit einer Optimierung z.B. der Produktion oder der Lagerung des Produktes im Betrieb verbundene beantragte Änderung iSv. § 50 Abs. 2 ist störfallrelevant, denn sie verändert konsequenterweise rein mathematisch gesehen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls, so fern auch diese Eintrittswahrscheinlichkeit liegen mag.

Vorsitzender: Udo Weber

Hauptgeschäftsführer: Elmar Kühn

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 28748 B

USt-IdNr. DE 118 721 107

Deutsche Bank AG Hamburg Kto. 400 867 8 BLZ 200 700 00

IBAN DE18 2007 0000 0400 8678 00 BIC DEUTDEHHXXX



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

Durch die Neuregelungen in § 50 BImSchG sehen wir aber gerade kleinere und mittlere Anlagen des Mineralölmittelstandes in ihrer Existenz gefährdet, wenn die Alternative zu einer bisher nach altem Recht als nicht kritisch empfundenen Erweiterung künftig im Einzelfall nur die Stilllegung der bestehenden Anlage wäre, weil sie ohne Genehmigung der Erweiterung nicht mehr rentabel betrieben werden kann. Nach dem Wortlaut des Abs. 3 wären sogar eine Änderung dann störfallrelevant, wenn die Änderung dazu führt, dass ein (größerer) Betriebsbereich mit bisher erweiterten Pflichten auf den Stand eines (verkleinerten) Betriebsbereiches mit nur noch den Grundpflichten zurückfällt (z.B. durch Verringerung der Lagerkapazitäten). Diese Gleichsetzung ist aber schon per se nicht nachvollziehbar. Es ist daher in die neuen Vorschriften unbedingt eine Einschränkung der Befugnisse der zuständigen Behörde in Bezug auf die Versagung der Genehmigung bei Änderung der Anlage mit aufzunehmen, um eine ermessensgerechte Entscheidung herbeiführen zu können.

Der erweiterte Bestandsschutz darf nach unserer Auffassung für diese Fälle nicht von vornherein entfallen, da nicht die bestehende Anlage, sondern die heranrückende Nachbarbebauung die primäre Ursache dafür gesetzt hat, dass eine Genehmigung für eine entsprechende - "auf der grünen Wiese" errichtete - Neuanlage ggf. nicht mehr erteilt werden würde. Die Behörde hätte z.B. im Wege besserer Raumplanung und sorgfältigeren Bebauungsplanrechts die Bebauung sensibler Nachbargrundstücke nur mit größeren Abstandsflächen zur Anlage hin zulassen und durch eine entsprechende Planungs- und Genehmigungspraxis derartige Konfliktsituationen damit von vornherein verhindern können. Diese Versäumnisse können aber nicht später auf dem Rücken der Betreiber von bisher störungsfrei betriebenen Störfallanlagen geheilt werden, da sie unzumutbare Härten der Anlagenbetreiber begründen. Die nationalen Vorschriften dürfen auch in dieser Frage nicht über die Vorgaben der europäischen Seveso III-Richtlinie hinausgehen, um etwaige Wettbewerbsverzerrungen zulasten von (deutschen) Störfallbetrieben beim Handel ihrer Produkte in Konkurrenz zu im benachbarten Ausland ansässigen Störfallbetrieben zu verhindern, die ihre Anlagen in vergleichbaren Situationen problemlos erweitern können.

Eine weitere für den Mineralölmittelstand kritische Neuregelung betrifft § 16 StörfallV, der um die neuen Absätze 2 bis 5 erweitert werden soll, was eine erhebliche Erweiterung der Vorgaben für die behördliche Anlagenüberwachung bedeuten würde. Die neuen Vorgaben für Vor-Ort-Inspektionen können leicht zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen, der sich gerade für kleinere Betriebe bzw. Standorte als unverhältnismäßig darstellen kann. Außerdem weicht in diesem Punkt die nationale Umsetzung wesentlich von der RL 2012/18/EU ab, die diesbezüglich explizit ausführt, dass Art. 8 Abs. 5 die Möglichkeit von Erleichterungen für Betriebe der unteren Klasse, also Betriebe bzw. Standorte, die den einfachen Pflichten unterliegen, vorsieht. Wir plädieren aus diesem Grund gerade für die hiervon betroffene mittelständische Mineralölwirtschaft mit ihren vielen Standorten, die nur den vereinfachten Störfallpflichten unterfallen, dringend dafür, diese Ausnahmeklausel aus dem EU-Recht in das novellierte deutsche Störfallrecht mit aufzunehmen.



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

Wir möchten abschließend nochmals auf die diesbezüglichen Bedenken des BDI hinweisen, der diese schon in der Verbändeanhörung vorgebracht hat. Für eine erneute Anhörung oder persönliche Gespräche zur Betroffenheit unserer Branche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, um beispielhafte Konfliktsituationen für den Tätigkeitsbereich unserer Mitglieder (z.B. bei der LPG-Lagerung) näher darstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jörg-Uwe Brandis